

**Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2  
der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr**

Das Unternehmen \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

verfügt am Stichtag \_\_\_\_\_

über folgendes Eigenkapital:

- I. Kapital \_\_\_\_\_
  - II. Kapitalrücklage \_\_\_\_\_
  - III. Gewinnrücklagen: \_\_\_\_\_
    - 1. gesetzliche Rücklage \_\_\_\_\_
    - 2. Rücklage für eigene Anteile \_\_\_\_\_
    - 3. satzungsmäßige Rücklagen \_\_\_\_\_
    - 4. andere Gewinnrücklagen \_\_\_\_\_
  - IV. Gewinnvortrag/ Verlustvortrag \_\_\_\_\_
  - V. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag \_\_\_\_\_
- Eigenkapital** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen wird hiermit das ausgewiesene Eigenkapital bestätigt.  
Von der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen habe ich mich/ haben wir uns überzeugt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers,  
Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, der  
Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder  
des Kreditinstituts

# Auszug aus der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vom 15. Juni 2000

## § 2 Finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes ist als gewährleistet anzusehen, wenn die finanziellen Mittel verfügbar sind, die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlich sind. Sie ist zu verneinen, wenn

1. die Zahlungsfähigkeit nicht gewährleistet ist oder erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden;
2. beim Verkehr mit Taxen und Mietwagen das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens weniger betragen als ein Viertel der in Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannten Beträge je eingesetztem Fahrzeug.

(2) Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird durch Vorlage folgender Bescheinigungen nachgewiesen:

1. von Bescheinigungen in Steuersachen des Finanzamtes sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft, wobei die Stichtage dieser Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen dürfen, sowie
2. einer **Eigenkapitalbescheinigung** eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts nach dem Muster der Anlage 1. Ist das Unternehmen nach § 316 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs von einem Abschlussprüfer geprüft worden, bedarf es der Bescheinigung des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss geprüft hat. Bei Unternehmen des Taxen- und Mietwagenverkehrs, die keinen Jahresabschluss vorlegen können, ist eine von den vorgenannten Stellen bestätigte Vermögensübersicht vorzulegen. Der Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung oder der Vermögensübersicht darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Der Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne der Nummern 1 und 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Behörde sämtliche Antragsunterlagen einschließlich der erforderlichen Nachweise vorliegen.

(3) Als Reserven können dem nach Absatz 2 Nr. 2 nachgewiesenen Eigenkapital hinzugerechnet werden:

1. die nicht realisierten Reserven in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Buch- und ihrem Verkehrswert,
2. Darlehen sowie Bürgschaften, soweit sie in einer Krise des Unternehmens nach der Überschuldungsbilanz wie Eigenkapital zur Befriedigung der Unternehmensgläubiger zur Verfügung stehen, insbesondere Darlehen oder Bürgschaften, soweit für sie ein Rangrücktritt erklärt worden ist,
3. der Verkehrswert der im Privatvermögen eines persönlich haftenden Unternehmers vorhandenen Vermögensgegenstände, soweit sie unbelastet sind, und
4. die zu Gunsten des Unternehmens beliehenen Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter von Personengesellschaften in Höhe der Beleihung.

Der Nachweis über das Vorliegen der Nummern 1 bis 4 ist zu erbringen durch Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts nach dem Muster der Anlage 2 (Zusatzbescheinigung). Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Im Zweifelsfall kann die zuständige Behörde verlangen, dass der Antragsteller ihr diejenigen Unterlagen vorlegt, auf Grund derer die Eigenkapitalbescheinigung oder die Vermögensübersicht im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und die Zusatzbescheinigung im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 erstellt wurden.

(5) Beim Verkehr mit Kraftomnibussen besitzt der Unternehmer die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit, wenn er die Voraussetzungen des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erfüllt.

## Zusatzbescheinigung nach § 2 Abs. 3 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr

Das Unternehmen \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Dem Eigenkapital, das nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr nachgewiesen ist, sind folgende Beträge hinzu zu rechnen:

### 1. Nicht realisierte Reserven im

	a)	unbeweglichen Anlagevermögen	_____
	b)	beweglichen Anlagevermögen	_____
		<b>Summe</b>	_____

### 2. Darlehen/ Bürgschaften mit Eigenkapitalfunktion im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr

	a)	_____	(Person)	_____
	b)	_____	(Person)	_____
	c)	_____	(Person)	_____
			<b>Summe</b>	_____

### 3. Unbelastetes Privatvermögen des persönlich haftenden Unternehmers

	a)	Grundstücke		Verkehrswert
		_____	(Person)	_____
		_____	(Person)	_____
		_____	(Person)	_____
	b)	Bankguthaben		
		_____	(Person)	_____
		_____	(Person)	_____
		_____	(Person)	_____
	c)	Forderungen (nicht Gesellschafterdarlehen)		
		_____	(Person)	_____
		_____	(Person)	_____
		_____	(Person)	_____

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder des Kreditinstituts

d) sonstige Vermögensgegenstände (bitte bezeichnen)

_____	_____
_____	_____
_____	_____
<b>Summe</b>	_____

4. **Zugunsten des Unternehmens beliehene Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter:**

		Höhe der Beleihung
a) Grundstücke		
	(Person)	_____
	(Person)	_____
	(Person)	_____
b) Sicherungsübereignungen		
	(Person)	_____
	(Person)	_____
	(Person)	_____
c) Sicherheitsabtretungen		
	(Person)	_____
	(Person)	_____
	(Person)	_____
	<b>Summe</b>	_____

**Gesamtsumme aus 1. – 4.**

\_\_\_\_\_

Die oben aufgeführten Beträge wurden dem Unterzeichner sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe

nachgewiesen

plausibel gemacht. Stichtag ist der

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder des Kreditinstituts

**Vermögensübersicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 2  
der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr**

(nur für Unternehmen des Taxen- und Mietwagenverkehrs, die keinen Jahresabschluss vorlegen können)

<b>Anlage zum Antrag der/des</b>			
<b>I. Vermögensübersicht *</b>			
Stand:		(nicht länger als ein Jahr zurückliegend)	
<b>Aktiva</b>	<b>Euro</b>	<b>Passiva</b>	<b>Euro</b>
<b>Anlagevermögen</b>		<b>Langfristige Verbindlichkeiten</b>	
Bebaute Grundstücke (Verkehrswert)		Grundsschulden	
Unbebaute Grundstücke (Verkehrswert)		Hypotheken	
Fahrzeuge (Zeitwert)		Langfristige Darlehen	
Betriebs-/Geschäftsausstattung			
<b>Summe Anlagevermögen</b>		<b>Summe langfristige Verbindlichkeiten</b>	
<b>Umlaufvermögen</b>		<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	
Vorräte (Treibstoffe, Ersatzteile, u. a.)		Darlehen, Kredite	
Forderungen aus Leistungen		Wechselschulden	
Sonstige Forderungen		Steuerschulden	
Anteile, Wertpapiere		Versicherungs-/Beitragsschulden	
Bankguthaben		Lieferantenverbindlichkeiten	
Kassenbestand		Sonstiges	
Sonstiges			
<b>Summe Umlaufvermögen</b>		<b>Summe sonstige Verbindlichkeiten</b>	
<b>SUMME AKTIVA</b>		<b>SUMME PASSIVA</b>	

Die Richtigkeit der Angaben wird bescheinigt.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers,  
vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters,  
Steuerbevollmächtigten,  
Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-,  
Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft)

\*) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners sind mit anzugeben, wenn Gütergemeinschaft besteht.

**Auszug aus der  
Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr  
vom 15. Juni 2000**

**§ 2 Finanzielle Leistungsfähigkeit**

(1) Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes ist als gewährleistet anzusehen, wenn die finanziellen Mittel verfügbar sind, die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlich sind. Sie ist zu verneinen, wenn

(3) Als Reserven können dem nach Absatz 2 Nr. 2 nachgewiesenen Eigenkapital hinzugerechnet werden:

5. die nicht realisierten Reserven in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Buch- und ihrem

3. die Zahlungsfähigkeit nicht gewährleistet ist oder erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden;
4. beim Verkehr mit Taxen und Mietwagen das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens weniger betragen als ein Viertel der in Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannten Beträge je eingesetztem Fahrzeug.

(2) Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird durch Vorlage folgender Bescheinigungen nachgewiesen:

3. von Bescheinigungen in Steuersachen des Finanzamtes sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft, wobei die Stichtage dieser Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen dürfen, sowie
4. einer Eigenkapitalbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts nach dem Muster der Anlage 1. Ist das Unternehmen nach § 316 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs von einem Abschlussprüfer geprüft worden, bedarf es der Bescheinigung des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss geprüft hat. Bei Unternehmen des Taxen- und Mietwagenverkehrs, die keinen Jahresabschluss vorlegen können, ist eine von den vorgenannten Stellen bestätigte Vermögensübersicht vorzulegen. Der Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung oder der Vermögensübersicht darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Der Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne der Nummern 1 und 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Behörde sämtliche Antragsunterlagen einschließlich der erforderlichen Nachweise vorliegen.

Verkehrswert,

6. Darlehen sowie Bürgschaften, soweit sie in einer Krise des Unternehmens nach der Überschuldungsbilanz wie Eigenkapital zur Befriedigung der Unternehmensgläubiger zur Verfügung stehen, insbesondere Darlehen oder Bürgschaften, soweit für sie ein Rangrücktritt erklärt worden ist,
7. der Verkehrswert der im Privatvermögen eines persönlich haftenden Unternehmers vorhandenen Vermögensgegenstände, soweit sie unbelastet sind, und
8. die zu Gunsten des Unternehmens beliehenen Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter von Personengesellschaften in Höhe der Beleihung.

Der Nachweis über das Vorliegen der Nummern 1 bis 4 ist zu erbringen durch Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts nach dem Muster der Anlage 2 (Zusatzbescheinigung). Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Im Zweifelsfall kann die zuständige Behörde verlangen, dass der Antragsteller ihr diejenigen Unterlagen vorlegt, auf Grund derer die Eigenkapitalbescheinigung oder die Vermögensübersicht im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und die Zusatzbescheinigung im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 erstellt wurden.

(5) Beim Verkehr mit Kraftomnibussen besitzt der Unternehmer die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit, wenn er die Voraussetzungen des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erfüllt.